

# Internationale Strafgerichtsbarkeit vor Nürnberg

## I. Epoche des klassischen Völkerrechts, 1648-1918

Seit dem Westfälischen Frieden (1648) war das "Völkerrecht" im wesentlichen das Recht zwischen souveränen Fürsten, welche als gleichberechtigte Herrscher Verträge untereinander schließen konnten.

### a) Souveränitätsbegriff

Fürst (später Nationalstaat) war Souverän, der "keinen Höheren über sich kennt" und nach außen und innen vollkommende Unabhängigkeit besaß. Zum Souveränitätsverständnis des klassischen Völkerrechts gehörte der **Grundsatz der Staatengleichheit** (vgl. UN-Charta Art. 2, Abs. 1), das **Interventionsverbot in innere Angelegenheiten** (vgl. noch UN-Charta, Art. 2, Abs. 7), aber insbesondere das **Recht des Souveräns zum Kriege** (*ius ad bellum*). (anders: UN-Charta Art. 2, Abs. 4).

### b) Völkerrechtssubjekte

Lediglich Staaten waren als Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten im Völkerrecht anerkannt (=Völkerrechtssubjekte). Die natürliche Person, das Individuum war noch kein Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten. Dem Völkerrecht war die Idee noch fremd, einzelne Personen vor einem internationalen Gericht anzuklagen. Staatsoberhäupter genossen für ihre Staatshandlungen Immunität. Lediglich der Staat haftete für die Verstöße, die von seinen Untergebenen begangen wurden.

### c) Territorialprinzip der Strafrechtspflege

Die souveränen Staaten hatten das Recht auf ihrem Territorium begangene Verbrechen zu ahnden. Sie durften auch Verbrechen ihrer eigenen Staatsangehörigen ahnden (aktives Personalitätsprinzip).

### d) Universalitätsprinzip / Weltrechtsprinzip

Nur sehr wenige Straftaten durften unabhängig vom Tatort oder der Staatsangehörigkeit des Täters geahndet werden (=Universalitätsprinzip). Im Zeitalter des klassischen Völkerrechts galt das Universalitätsprinzip nur für **Piraterie** und seit 1815 für den **Sklavenhandel** (also exterritorial, auf hoher See begangene Verbrechen).

### e) Entstehung des humanitären Völkerrechts

Zwar hatte nach den damaligen Völkerrechtsvorstellung der Souverän das Recht zum Kriege, es gab aber Bemühungen, das **Recht im Kriege** zu kodifizieren und bestimmte Kriegsführungsmethoden zu verbieten. Gründung des Internationalen Roten Kreuzes, Genfer Konvention von 1864, Haager Landkriegsordnungen von 1899 und 1907. Im X. Haager Abkommen von 1907 bekundeten sich die Staaten immerhin dazu "in Kriegszeiten die von Einzelnen begangenen Handlungen der Beraubung und der schlechten Behandlung von Verwundeten und Kranken der Heere mit Strafe zu belegen."

## II. Versailler Vertrag, 1919

Versuch einer Anklage des ins niederländische Exil geflüchteten deutschen Staatsoberhauptes Wilhelm II. wegen Verstoßes gegen die "internationale Moral und Heiligkeit der Verträge" scheitert (vgl. Art. 237 Versailler Vertrag). Die Niederlande weigern sich Wilhelm II. an die Alliierten auszuliefern. Argumentation: Die dem Kaiser vorgeworfenen Vergehen seien weder dem niederländischen Recht noch anderen internationalen Abkommen bekannt. Ein Souverän könne wegen seines Scheiterns im Kriege nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Es handele sich um einen politischen, nicht strafrechtlichen Sachverhalt. Das Prinzip der strafrechtlichen Verantwortung von Staatsoberhäuptern hatte sich noch nicht vollständig durchgesetzt. Krieg als Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln (Clausewitz) galt bis zum 1. Weltkrieg als legitim und rechtmäßig.

## III. Kriegsverbrecherprozesse vor dem Leipziger Reichsgericht 1920/22

Das Deutsche Reich entzieht sich der Verpflichtung zur Auslieferung deutscher Kriegsverbrecher nach Art. 228-230 des Versailler Vertrages. Der Reichstag beauftragt unter Berufung auf das Auslieferungsverbot deutscher Staatsbürger das Reichsgericht in Leipzig als einzige Instanz zur Anklage und Aburteilung dt. Kriegsverbrecher. Die Alliierten verlangen u.a. die Auslieferung von Flottenadmiral von Tirpitz sowie Mitgliedern der Obersten Heeresführung wie Helmuth von Moltke, Hindenburg und Ludendorff. Sie akzeptieren aber aus Angst vor politischer Instabilität in Deutschland, dass probeweise in Leipzig weniger bekannte Kriegsverbrecher angeklagt werden. 1803 Ermittlungsverfahren führen zu 13 Strafverfahren vor dem Reichsgericht. Sechs Kriegsverbrecher werden verurteilt und sechs freigesprochen. Einigen Angeklagten wird offensichtlich zur Flucht verholfen. Die alliierte Mächte ziehen unter Protest ihre Prozessbeobachter ab und fordern erneut die Auslieferung mutmaßlicher Kriegsverbrecher. Eine weitere Strafverfolgung findet aber nicht statt.

## IV. Nichtahndung des Völkermordes an den Armeniern (1915/16)

Auch der Friedensvertrag von Sèvres (1920) sah ein internationales Tribunal vor, an das auch diejenigen ausgeliefert werden sollten, die für die Massaker verantwortlich waren, die auf dem Territorium des ehemaligen osmanischen Reiches stattgefunden hatten. Britische Bemühungen zur Ahndung türkischer Kriegsverbrecher endeten aber nach der Sieg der türkischen Nationalisten um Kemal Atatürk (Austausch von britischen Geiseln gegen türkische Kriegsverbrecher).

## V. Entwicklung zwischen den Weltkriegen

Verschiedene völkerrechtlichen Vereinigungen machen Vorschläge zur Einrichtung eines internationalen Straftribunals, es kommt jedoch nicht zu einer Umsetzung. Nach dem Schock des 1. Weltkrieges wird aber das staatliche Recht zum Krieg in der **Völkerbundsatzung** eingeschränkt (Art. 11), Streitfälle zwischen Staaten sollen einer Schiedsgerichtsbarkeit (Art. 12) unterworfen werden. Schließlich wird der Angriffskrieg generell als Mittel zur Lösung internationaler Streitfälle verboten (**Briand-Kellogg-Pakt**, vom 27. August 1928). Militärische Mittel dürfen lediglich zur Selbstverteidigung oder kollektiv bei Verstoß gegen das Kriegsverbot angewandt werden.

### Literaturhinweise:

Kimminich/Hobe: Einführung in das Völkerrecht; Ahlbrecht: Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit; Müller: Oktroyierte Verliererjustiz; Bass: Stay the Hand of Vengeance (s. Reader).